

Gemeindeabstimmung

Politische Gemeinde

Sonntag, 14. Juni 2026



Einzelinitiative

«Boden behalten – Richterswil nachhaltig gestalten»

Inhalt

Gemeindeabstimmung
vom Sonntag 14. Juni 2026

01	Einzelinitiative «Boden behalten – Richterswil nachhaltig gestalten»	3
-----------	--	---

Gemeindeabstimmung vom 14. Juni 2026

An die Stimmberechtigten

Gestützt auf Art. 8 Ziff. 1 der Gemeindeordnung vom 25. November 2018 unterbreiten wir Ihnen folgende Abstimmungsfragen zur Abstimmung an der Urne:

- A. Wollen Sie die Initiative «Boden behalten – Richterswil nachhaltig gestalten» annehmen?
- B. Wollen Sie dem Gegenvorschlag des Gemeinderats zustimmen?
- C. Stichfrage: Welche der beiden Vorlagen soll in Kraft treten, falls sowohl Einzelinitiative als auch Gegenvorschlag angenommen werden?

Wir laden Sie ein, diese Vorlagen zu prüfen und bis zum Abstimmungssonntag, dem 14. Juni 2026, Ihre Stimme abzugeben.

Richterswil, 15. Dezember 2025

DER GEMEINDERAT

Unter www.richterswil.ch/naechsteabstimmung
oder via **QR-Code** finden Sie die vollständigen
Unterlagen zur Abstimmungsvorlage.



01

Einzelinitiative
«Boden behalten – Richterswil
nachhaltig gestalten»

- Das Wichtigste in Kürze
- Beleuchtender Bericht

Das Wichtigste in Kürze

Kathrin Schnellmann Deuber und 29 Mitunterzeichnende reichten die Einzelinitiative «Boden behalten – Richterswil nachhaltig gestalten» ein.

Ziel der Initiative ist die Ergänzung der Gemeindeordnung zur Erwirkung eines grundsätzlichen Verbots von Grundstückveräusserungen, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden.

Der Gemeinderat erachtet die Thematik als wichtig und unterstützt im Grundsatz die Stossrichtung einer nachhaltigen Bodenpolitik. Im Sinne eines Gegenvorschlags beantragt der Gemeinderat – anstelle eines Verbots – eine moderate Teilrevision der Gemeindeordnung, welche bei Liegenschaftsverkäufen eine deutliche Kompetenzverschiebung von Gemeinderat und Gemeindeversammlung hin zur Urnenabstimmung vorsieht. Damit soll ein sinnvoller und begründeter Verkauf von Liegenschaften im Einzelfall weiterhin möglich sein.

Beleuchtender Bericht

Initiative

Mit Datum vom 6. Juni 2025 reichte Kathrin Schnellmann Deuber, Stimmberechtigte in Richterswil, sowie 29 Mitunterzeichnende namens der Sozialdemokratischen Partei (SP) Richterswil-Samstagern und der Evangelischen Volkspartei (EVP) Richterswil-Samstagern bei der Gemeinderatskanzlei die Initiative «Boden behalten – Richterswil nachhaltig gestalten» ein. Da die Initiative eine Änderung der Gemeindeordnung zum Inhalt hat, wurde beim kantonalen Gemeindeamt das Vorprüfungsverfahren eingeleitet.

Aufgrund der Rückmeldungen des kantonalen Gemeindeamts wurde der Initiantin mit Schreiben vom 8. Juli 2025 eine Frist zur Nachbesserung der Initiative gesetzt. Am 25. September 2025 ging die nachgebesserte Initiative, datiert vom 22. September 2025, bei der Gemeinderatskanzlei ein. Der Initiativtext präsentiert sich wie folgt:

Initiativtext:

«Die Gemeindeordnung der Gemeinde Richterswil wird wie folgt geändert:

Art. 4b Bodenpolitik

- ¹ Grundstücke, die im Eigentum der Gemeinde Richterswil stehen, dürfen unter Vorbehalt von Absatz 2 nicht verkauft werden.
- ² Ein Verkauf von Grundstücken, die im Eigentum der Gemeinde Richterswil stehen, ist zulässig, wenn (alternativ):
 1. Die Fläche des Grundstücks 100 m² nicht übersteigt
 2. Deren Verkauf zur Realisierung von öffentlichen Bauvorhaben des Kantons oder des Bunds erfolgt
 3. Wenn gleichzeitig mit dem Verkauf ein anderes Grundstück erworben wird, welches in Bezug auf Fläche und Nutzen mit dem veräusserten Grundstück vergleichbar ist (Tausch).
- ³ Die Abgabe von Grundstücken im Baurecht und der Verkauf von Stockwerkeigentum bleiben vom Verbot unberührt.

Ausserdem wird in der Gemeindeordnung in den Art. 13 (Ziffer 8) und Art. 23 (Ziffer 6) jeweils ein Vorbehalt eingefügt:

Artikel 13, Ziffer 8 (geändert)

8. Die Belastung von Liegenschaften mit dinglichen Rechten und, unter Vorbehalt von Art. 4b, die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens über CHF 1'500'000,

Artikel 23, Ziffer 6 (geändert)

6. die Belastung von Liegenschaften mit dinglichen Rechten und, unter Vorbehalt von Art. 4b, die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens bis zu CHF 1'500'000,

Inkraftsetzung der Änderung

Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 01.01.27 in Kraft.»

Begründung der Initiantinnen und Initianten

«Die Initiative verlangt, dass Richterswil gemeindeeigenes Land grundsätzlich nicht mehr verkauft – für eine nachhaltige Bodenpolitik und mehr Handlungsspielraum für kommende Generationen. Die Initiative wurde von der SP und EVP lanciert. 29 Personen haben die Initiative mitunterzeichnet.

Kurzfassung der Initiative

Grundstücke im Besitz der Gemeinde Richterswil dürfen grundsätzlich nicht mehr verkauft werden. Ausnahmen sind nur für sehr kleine Grundstücke unter 100 m², bei einem gleichwertigen Tausch sowie bei öffentlichen Bauvorhaben des Kantons oder des Bundes möglich. Die Abgabe von Grundstücken im Baurecht und der Verkauf von Stockwerkeigentum sollen weiterhin möglich bleiben.

Zentrale Argumente

Die Gemeinde Richterswil verfügt über beschränkte Landreserven, insbesondere in der Bauzone. Das, was noch vorhanden ist, sollte nicht verkauft werden.

Boden- und Liegenschaftspreise steigen stetig. Ein Landkauf wird in Zukunft für die Gemeinde teurer werden, als wenn sie die jetzigen Grundstücke behält oder diese im Baurecht abgibt.

Die Zahl der Einwohnenden wird auch in Zukunft steigen. Die Gemeinde benötigt Bodeneigentum für künftige öffentliche Bauvorhaben wie Schulen, Kindergärten, Altersversorgung, Infrastruktur, Spielplätze, Parkanlagen, Not-Wohnraum etc. Das Verkaufsverbot gibt der Gemeinde einen langfristigen Handlungsspielraum. Die Abgabe von gemeindeeigenen Grundstücken im Baurecht ermöglicht den kommenden Generationen, nach Ablauf des Baurechts über den weiteren Verwendungszweck neu zu entscheiden. Sie profitieren vom Baurechtszins als stabile Einnahmequelle und behalten damit Gestaltungsmöglichkeiten für künftige Entwicklungen und Bedürfnisse.

Die Annahme der Initiative legt den Grundstein für eine proaktive Bodenpolitik der Gemeinde.

Handlungsspielraum und langfristige Sicherheit im Interesse der kommenden Generationen

Richterswil braucht genügend langfristige Landreserven für ihre Entwicklung. Dies kommt uns und unseren nachkommenden Generationen zugute und ermöglicht der Gemeinde, flexibel zu reagieren, um künftige Bedürfnisse und Chancen planerisch umsetzen zu können.

Ein sorgsamer Umgang mit dem beschränkten Boden liegt im Interesse aller. Durch den Bodenbesitz bewahrt und schafft die Gemeinde Handlungsmöglichkeiten für die Siedlungsentwicklung, welche eine zukünftige Gestaltung im Interesse aller Einwohnerinnen und Einwohner berücksichtigt.

Liegenschaften bleiben im öffentlichen Besitz. So stehen sie für Aufgaben der Gemeinde zur Verfügung, werden der Spekulation entzogen und stehen im Nutzen der gesamten Bevölkerung.

Bauland ist ein rares Gut und die Preise steigen stetig

Boden ist ein unvermehrbares und daher besonders kostbares Gut. Die Gemeinde Richterswil verfügt nur über beschränkte Landreserven in der Bauzone. Neue Parzellen zu erwerben wird immer schwieriger und ist sehr teuer. Daher soll die Gemeinde jene Grundstücke, die sie noch besitzt, behalten und nicht verkaufen.

Die Boden- und Liegenschaftspreise steigen stetig. Wenn die Gemeinde ihre heutigen Grundstücke behält, muss sie nicht später teures Land kaufen, wenn sie wieder Bedarf hat. Landkäufe werden in Zukunft noch teurer werden, weil Einzonungen kaum mehr möglich sind.

Platz für Entwicklung – eine vorausschauende Planung braucht eigenes Land

Die Bevölkerung in Richterswil wird auch in Zukunft weiterwachsen. Die Gemeinde benötigt Bodeneigentum für künftige öffentliche Bauvorhaben, damit sie rechtzeitig Raum für Schulen, Kindergärten und Infrastruktur zur Verfügung stellen kann. Wenn dieser Boden nicht vorhanden ist, muss die Gemeinde teures Land kaufen (sofern dieses überhaupt vorhanden und verfügbar ist) oder Liegenschaften überteuert zumieten.

Mit der Initiative verpflichten wir die Gemeinde dazu, eigenes Land künftig nicht mehr an Private zu verkaufen, sondern es zu behalten und eine Liegenschaften-Strategie zu betreiben, die dem Wohle der gesamten Bevölkerung dient. Damit wird eine ausreichende Dorfinfrastruktur mit lebendigem Dorfleben ermöglicht und die Attraktivität der Gemeinde gestärkt. Die Gemeinde behält die Kontrolle über die Bodennutzung und sichert langfristig die öffentlichen Interessen.

Mehr zahlbarer Wohnraum und Gemeinnützigkeit

Für eine gut funktionierende Gemeinde ist Boden für den gemeinnützigen Wohnungsbau ein grosser Vorteil. So können zahlbare Alters- und Familienwohnungen ermöglicht werden. Gemeindeland ermöglicht preisgünstiges Wohnen und dämpft den Mietpreisanstieg.

Damit bleibt die Gemeinde lebendig und sozial durchmischt. Für all jene heutigen Bewohnenden in der Gemeinde, welche sich die steigenden Mieten auf dem freien Markt nicht mehr leisten können, braucht es Lösungen, damit auch sie in ihrer vertrauten Wohnumgebung bleiben können.

Mit der Angabe im Baurecht an gemeinnützige Baugenossenschaften kann auf dem Gemeindeland zahlbarer Wohnraum realisiert werden. Gemeinnützige Bauträger wie Baugenossenschaften bieten den Wohnraum nach Kostenmiete an. Dies garantiert zahlbare Wohnungen, welche der Profitmaximierung oder Spekulation langfristig entzogen sind.

Keine Landverkäufe für kurzfristige Gewinne

Landverkäufe bringen zwar schnelles Geld in die Gemeindekasse und würden diese für eine kurze Phase entlasten. Wenn die Gemeinde das Land verkauft, hat die Gemeinde aber keinen Handlungsspielraum mehr. Zudem profitiert primär der private Landkäufer, weil das gekaufte Land mit den Jahren an Wert zunimmt.

Ein Verkauf bringt eine kurzfristige Entlastung, aber einen langfristigen Schaden für Richterswil.

Es gibt bessere und zukunftsfähigere Lösungen als Landverkäufe. Mit der Initiative soll die Gemeinde eine langfristige Immobilienstrategie entwickeln, die bei einer nachhaltigen Finanzplanung nicht auf kurzfristige Grundstücksverkäufe an Private angewiesen ist. Der Gemeinderat muss kreativ werden und andere Lösungen für die Finanzierung seiner Projekte finden.

Stabile Einnahmen für die Gemeinde mit Baurecht

Mit der Initiative kann die Gemeinde Grundstücke, die nicht zeitnah für öffentliche Zwecke benötigt werden, im Baurecht an gemeinnützige Bauträger abgeben.

Dabei profitiert die Gemeinde vom Baurechtszins als langfristiger, konstanter und klar kalkulierbarer Ertrag. Die Gemeinde kann zudem vom steigenden Landwert profitieren, einerseits mit einem steigenden Baurechtszins und zudem, weil ihr das Land nach Ablauf des Baurechts immer noch vollumfänglich inklusive Landwertsteigerung gehört.

Zudem behält die Gemeinde die Gestaltungsmöglichkeiten für künftige Entwicklungen und Bedürfnisse. Nach Ablauf des Baurechts können künftige Generationen wieder neu über die Verwendung des gemeindeeigenen Bodens entscheiden und damit die Gemeinde in ihrem Sinne weiterentwickeln. Das Land sichert somit einen grossen Planungsspielraum. Baurechte lassen sich zudem flexibel gestalten, z.B. mit Rückkaufoptionen und angepassten Laufzeiten.

Baurecht schützt vor dem willkürlichen Verkauf bei kurzfristigen Interessen. Der Ertrag des Baurechts kommt allen Steuerzahlern zugute. Baurecht verhindert Spekulation und sorgt dafür, dass der Boden an jene vergeben wird, die ihn sinnvoll und im Dienst der Gemeinde und deren Bevölkerung nutzen. Baurecht verhindert die Konzentration von Boden in wenigen Händen.

Konkrete Beispiele in Richterswil

Der Kindergarten Rosengarten wurde 2025 trotz Widerstand geschlossen, da der Gemeinderat das Grundstück verkaufen will. Auch andere Gemeindeliegenschaften wie an der Erlenstrasse und Breitenstrasse sollen verkauft werden. Die Initiative will solche kurzsichtigen Verkäufe stoppen.

Demokratische Mitbestimmung und Unabhängigkeit

Öffentlicher Boden ist öffentlich beeinflussbar: Die Gemeinde und Bevölkerung entscheiden über Nutzung und Bebauung. Eigener Boden schützt vor Abhängigkeit von Investoren oder Konzernen. In Krisensituationen (z. B. Wohnungsnot) ist eigener Boden ein strategischer Vorteil. Mit einer Abgabe im Baurecht muss die Gemeinde nicht selbst in Neubauten investieren und kann für Personen mit Nothilfe einen Teil der kostengünstigen Wohnungen anmieten. So muss sie nicht teure Marktmieten an privaten Liegenschaftsbesitzer bezahlen.

Die Initiative ist moderat und flexibel

Die Initiative beinhaltet diverse Spielräume. Sollte der Standort einer Parzelle nicht optimal sein, kann sich die Gemeinde um einen Landabtausch mit gleichwertigem Grundstück bemühen. Der Verkauf an den Kanton oder Bund bei öffentlichen Bauvorhaben oder auch kleinere Grundstückarrondierungen bis 100 m² sind weiterhin möglich. Auch Stockwerkeigentum soll weiterhin verkauft werden können. Und mit der Abgabe im Baurecht können sämtliche Grundstücke im Baurecht abgegeben und im Sinne der Öffentlichkeit genutzt werden.

Ökologische Verantwortung

Eigener Boden ermöglicht auch Massnahmen gegen den Klimawandel – etwa Grünflächen, die Biodiversität fördern und Hitze mindern.

Bewährtes Modell

Andere Gemeinden in der Region – z. B. Wädenswil, Bülach, Adliswil, Kloten, Winterthur, Bassersdorf – haben ähnliche Initiativen erfolgreich umgesetzt. Viele Beispiele zeigen zudem, dass Baurecht sehr gut funktioniert.

Unterstützen Sie eine zukunftsorientierte Bodenstrategie!

Mit der Annahme der Initiative schützen wir das wertvolle Gemeindeland, sichern Planungsspielraum für künftige Generationen und schaffen die Basis für eine vorausschauende, nachhaltige Entwicklung Richterswils.»

NEIN zum Gegenvorschlag des Gemeinderats

Wir empfehlen ein Nein zum Gegenvorschlag des Gemeinderats, da dieser lediglich eine Senkung der Schwellenwerte bei Landverkäufen vorschlägt. So wird der Gemeinderat weiterhin Liegenschaftsverkäufe verfolgen, statt die Weichen für eine nachhaltige Bodenpolitik zu stellen. Die Initiative will eine solch kurzfristig ausgerichtete Liegenschaftsstrategie vermeiden.

Prüfung der Initiative

Der Gemeinderat hat die Initiative «Boden behalten – Richterswil nachhaltig gestalten» geprüft und mit Beschluss vom 15. Dezember 2025 für gültig erklärt.

Stellungnahme des Gemeinderats zur Initiative

Das Eigentum an Grund und Boden ist ein beschränktes und wertvolles Gut. Der Gemeinderat teilt diese Meinung und hat grundsätzlich Verständnis für das Anliegen der Initiative. Er ist jedoch gleichzeitig der Überzeugung, dass dem hohen Stellenwert von Grundeigentum in der Gemeinde Richterswil bereits mit der geltenden Rechtsordnung Nachachtung verschafft wird. Der Entscheid über Verkauf oder nicht Verkauf von Liegenschaften im Eigentum der Politischen Gemeinde erfolgt bei uns demokratisch. Nach heute geltender Gemeindeordnung (GO vom 25. November 2018, SRR 100.1) wird jeder Grundstückverkauf über CHF 1.5 Mio. – bei den aktuellen Liegenschaftspreisen trifft dies auf die meisten Liegenschaften zu – zum Entscheid der Gemeindeversammlung unterbreitet.

In Vergleichsgemeinden am Zürichsee, in denen die gleiche Initiative ebenfalls eingereicht wurde, war das Mitspracherecht der Gemeindeversammlung bei Grundstückverkäufen weniger ausgeprägt. So konnte in Männedorf die Gemeindeversammlung erst bei Verkäufen ab CHF 2 Mio. mitbestimmen, in Wädenswil der Gemeinderat (Parlament) erst ab CHF 4 Mio.

Ein sinnvoller und begründeter Liegenschaften-Verkauf im Einzelfall wäre bei Annahme der Initiative für die Gemeinde nicht mehr möglich. Der Gemeinderat empfindet die Initiative nicht als moderat und flexibel, wie die Initiantinnen und Initianten schreiben, sondern als einschränkend.

Das Liegenschaften-Portfolio der Gemeinde umfasst hauptsächlich Liegenschaften, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und für die Freizeitgestaltung benötigt werden, wie Schulhäuser, Gemeindehäuser, Sportplätze und Badeanstalten. Sie befinden sich im Verwaltungsvermögen und in der Regel in der Zone für öffentliche Bauten. In seiner Liegenschaften-Strategie vom 2. Oktober 2023 hat der Gemeinderat zudem Liegenschaften, die möglicherweise zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben notwendig werden und die mittel- oder langfristig den öffentlichen Interessen dienen könnten, als strategische Reserve ausgesondert. Zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus gibt der Gemeinderat mit Zustimmung der Gemeindeversammlung ganze Areale im Baurecht an Baugenossenschaften ab. Bereits heute geschieht diese Abgabe im Baurecht und nicht als Verkauf.

Andere Liegenschaften, deren Nutzen für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben weder mittel- noch langfristig erkennbar sind, möchte der Gemeinderat der Stimmbevölkerung weiterhin zum Verkauf vorschlagen können. Ein Verkauf kann beispielsweise zur Reduktion der Verschuldung dienen, oder er zeigt sich im Hinblick auf anstehende grössere Investitionen an der Liegenschaft als sinnvoll.

Aus diesen Gründen beantragt der Gemeinderat die Initiative «Boden behalten – Richterswil nachhaltig gestalten» abzulehnen.

Gegenvorschlag des Gemeinderats

Der Gemeinderat unterstützt im Grundsatz die Stossrichtung einer nachhaltigen Bodenpolitik. Im Sinne eines Gegenvorschlags beantragt der Gemeinderat eine Teilrevision der Gemeindeordnung, welche bei Liegenschaftsverkäufen eine deutliche Kompetenzverschiebung von Gemeinderat und Gemeindeversammlung hin zur Urnenabstimmung vorsieht. Nach dem Gegenvorschlag soll der Gemeinderat in der teilrevidierten Gemeindeordnung bei Liegenschaftsverkäufen nur noch eine Finanzkompetenz von CHF 500'000 erhalten. Alle anderen Liegenschaftsverkäufe sind der Urnenabstimmung zu unterbreiten. Anstatt eines starren Verbots von Liegenschaftsverkäufen soll vielmehr die Mitsprache der Stimmbevölkerung in dieser Frage ausgebaut werden.

Im Bereich des Baurechts (dingliche Rechte) bleiben die Kompetenzen so wie sie heute sind – dies wäre auch bei Annahme der Initiative «Boden behalten – Richterswil nachhaltig gestalten» nicht anders (vgl. Abs. 3 des Initiativtexts).

Gegenüberstellung möglicher Anpassungen der Gemeindeordnung

Gemeindeordnung bisher	Teilrevidierte Gemeindeordnung bei Annahme der Initiative	Teilrevidierte Gemeindeordnung bei Annahme des Gegenvorschlags
	<p>Art. 4b n GO Bodenpolitik</p> <p>¹ Grundstücke, die im Eigentum der Gemeinde Richterswil stehen, dürfen unter Vorbehalt von Absatz 2 nicht veräussert werden.</p> <p>² Ein Verkauf von Grundstücken, die im Eigentum der Gemeinde Richterswil stehen, ist zulässig, wenn (alternativ):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Fläche des Grundstücks 100 m² nicht übersteigt 2. Deren Verkauf zur Realisierung von öffentlichen Bauvorhaben des Kantons oder des Bundes erfolgt 3. Wenn gleichzeitig mit der Veräusserung ein anderes Grundstück erworben wird, welches in Bezug auf Fläche und Nutzen mit dem veräusserten Grundstück vergleichbar ist (Tausch). <p>³ Die Abgabe von Grundstücken im Baurecht und die Veräusserung von Stockwerkeigentum bleiben vom Verbot unberührt.</p>	

01

Einzelinitiative
«Boden behalten – Richterswil
nachhaltig gestalten»

- Gegenvorschlag
des Gemeinderats

Gemeindeordnung bisher	Teilrevidierte Gemeindeordnung bei Annahme der Initiative	Teilrevidierte Gemeindeordnung bei Annahme des Gegenvorschlags
<p>Art. 8 Ziff. 3 GO bisher Obligatorische Urnenabstimmung</p> <p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten: Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens von mehr als CHF 3'000'000.</p>		<p>Art. 8 Ziff. 3 GO bisher Obligatorische Urnenabstimmung</p> <p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <p>Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens von mehr als CHF 500'000 und Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens von mehr als CHF 3'000'000.</p>
<p>Art. 13 Ziff 8 GO</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Belastung von Liegenschaften mit dinglichen Rechten und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens über CHF 1'500'000.</p>	<p>Art. 13 Ziff. 8 n GO</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Belastung von Liegenschaften mit dinglichen Rechten und, unter Vorbehalt von Art. 4b, die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens über CHF 1'500'000.</p>	<p>Art. 13 Ziff. 8 n GO</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Belastung von Liegenschaften mit dinglichen Rechten über CHF 1'500'000. und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens über CHF 1'500'000</p>
<p>Art. 23 Abs. 1 Ziff. 6 GO</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für die Belastung von Liegenschaften mit dinglichen Rechten und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens bis zu CHF 1'500'000.</p>	<p>Art. 23 Abs. 1 Ziff. 6 n GO</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für die Belastung Liegenschaften mit dingliche Rechten und, unter Vorbehalt vom Art. 4b, die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens bis zu CHF 1'500'000.</p>	<p>Art. 23 Abs. 1 Ziff. 6 n GO</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für die Belastung von Liegenschaften mit dinglichen Rechten bis zu CHF 1'500'000 und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens bis zu CHF 500'000.</p>
	<p>Inkraftsetzung der Änderung</p> <p>Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 01. Januar 2027 in Kraft.</p>	<p>Art. 46 Inkraftsetzung der Änderung vom 14. Juni 2026</p> <p>Die Änderung der Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2027 in Kraft.</p>

01

Einzelinitiative
«Boden behalten – Richterswil
nachhaltig gestalten»

- Abstimmungsfragen
- Antrag des Gemeinderats
- Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Abstimmungsfragen

Wollen Sie folgende Vorlagen annehmen?

A Einzelinitiative «Boden behalten – Richterswil nachhaltig gestalten».

B Gegenvorschlag des Gemeinderats zur Einzelinitiative «Boden behalten – Richterswil nachhaltig gestalten».

Die Fragen A und B können beide mit Ja oder Nein beantwortet werden.

Es ist auch möglich, nur für oder gegen eine der Vorlagen zu stimmen oder auf eine Stimmabgabe zu verzichten.

C Stichfrage: Welche der beiden Vorlagen soll in Kraft treten, falls sowohl Einzelinitiative als auch Gegenvorschlag angenommen werden?

Frage C kann auch dann beantwortet werden, wenn bei den Fragen A und B Nein gestimmt oder auf eine Stimmabgabe verzichtet wurde.

Antrag des Gemeinderats

Schlussbemerkung und Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten die Ablehnung der Einzelinitiative «Boden behalten – Richterswil nachhaltig gestalten». Er empfiehlt den Stimmberechtigten, den Gegenvorschlag anzunehmen.

Richterswil, 15. Dezember 2025

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Schreiber:

Marcel Tanner

Roger Nauer

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK unterstützt den Gegenvorschlag zur Einzelinitiative, um die Handlungsfähigkeit des Gemeinderats und des Stimmvolks nicht zu stark einzuschränken. Die Initiative erachten wir diesbezüglich als zu restriktiv. Den Stimmberechtigten wird beantragt, den Gegenvorschlag anzunehmen.

Richterswil, 12. März 2026

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident:

Der Aktuar:

Oliver Banz

Christopher Frei

Herausgeber

Gemeindeverwaltung Richterswil
Präsidiales
Seestrasse 19
8805 Richterswil
044 787 12 11
gemeinderatskanzlei@richterswil.ch

Gestaltung, Layout und Druck

Zürcher Werbedruck AG, Richterswil
Gedruckt auf FSC Recycled 100%, Blauer Engel

